

Erläuterungen und Fragen zum Dauergebührenbescheid und zum neuen Kundenportal

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis hat **2021** den sogenannten **Dauergebührenbescheid** eingeführt. Wichtige Fragen und Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann können Sie sich gerne an die Kundenberaterinnen und Kundenberater wenden.

Kontakt: Telefon 0781 805-6000, abfallwirtschaft@ortenaukreis.de

Was ist ein Dauergebührenbescheid?

Bei dem Dauergebührenbescheid handelt es sich um einen Bescheid, der **einmalig versendet** wird und so lange gültig ist, bis es zu **wesentliche Änderungen** kommt.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Änderung der Abfallgebühren des Ortenaukreises
2. Änderung des Behältervolumens durch Eigentümer/Eigentümerin/Hausverwaltung
3. Änderung der Eigentumsverhältnisse (müssen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis mitgeteilt werden)

Wenn eine dieser drei Änderungen eintritt, wird ein neuer Dauergebührenbescheid erstellt.

Zum 1. Januar 2023 wurden die Abfallgebühren erhöht, deshalb wird am 1. Februar 2023 ein neuer Dauergebührenbescheid an alle Kunden verschickt.

Der Dauergebührenbescheid hat dieselbe Wirkung und Gültigkeit wie ein jährlicher Gebührenbescheid und sollte deshalb stets aufbewahrt werden.

Was passiert, wenn die Zahlungsfrist überschritten wird?

Eine Überschreitung der Zahlungsfrist kann nur eintreten, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

Wenn die Zahlungsfrist überschritten wurde, wird automatisch ein Mahnverfahren gestartet und eine Mahnung mit Mahngebühren und Säumniszuschlag verschickt.

SEPA-Lastschriftmandat erteilen

Mit dem Formular auf Seite 4 des Dauergebührenbescheids kann eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Was legt man dem Finanzamt vor, wenn der jährliche Gebührenbescheid entfällt?

Der Dauergebührenbescheid hat die Wirkung und Gültigkeit eines jährlichen Gebührenbescheids und kann daher zum Beispiel dem Finanzamt vorgelegt werden.

Erfreulich für die Umwelt

Vor Einführung des Dauergebührenbescheids wurden im Ortenaukreis jährlich ca. 110.000 mehrseitige Jahresgebührenbescheide verschickt. Diese enorme Menge an Papier kann nun eingespart werden und trägt so zum Ressourcen- und Klimaschutz bei.

Seite 1 des Dauergebührenbescheids:

Auf Seite 1 finden Sie alle wichtigen Angaben

- zum **Dauergebührenbescheid**,
- die zu bezahlende **Jahresabfallgebühr** sowie
- die **Zugangsdaten zum Kundenportal**.

Zugang zum Kundenportal
Scannen Sie den QR-Code und melden Sie sich dann mit diesen Zugangsdaten an.
Im **Kundenportal** können der Gebührenbescheid eingesehen sowie Kontaktdaten und Bankverbindung geändert werden.

Das **Leistungskonto** dient der Zuordnung des Grundstücks (Objekt). Wenn Sie mehrere Grundstücke besitzen oder verwalten, so gibt es für jedes Grundstück (Objekt) ein eigenes Leistungskonto. Bei Anfragen zum Gebührenbescheid, Änderungen des Behältervolumens oder Überweisungen ist das **Leistungskonto** anzugeben, damit der Fall bearbeitet werden kann.

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg
Landratsamt.Ortenaukreis.Badstr.20.77652.Offenburg

Max und Maxime Mustermann
Musterstr. 9999
99999 Musterstadt

Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb

Offenburg, den 01.02.2023

Zahlungspflichtiger:
Max und Maxime Mustermann

Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben:
Leistungskonto: 6142760

Ihre Zugangsdaten zum Kundenportal:
Kundennummer: 1125100
Leistungskonto: 6142760
Bescheidnummer: 91180718



Ihre Kundenberatung erreichen Sie unter:
Telefon: 0781 / 805 6000
Telefax: 0781 / 805 1213
beck.abf@ortenaukreis.de
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Abfallgebührenbescheid für das Jahr 2023 und die Folgejahre

Dieser Gebührenbescheid gilt bis zum Zugang eines neuen Bescheids. Das bedeutet, dass die Jahresgebühren in der festgesetzten Höhe auch in den Folgejahren zum Fälligkeitstermin zu zahlen sind, wenn Ihnen in der Zwischenzeit nicht ein geänderter Bescheid zugeht.

Festsetzung der Gebühren:

Objekt: Biberach, Hauptstr. 9999

Die Abfallgebühr für das Jahr 2023 beträgt 203,00 EUR
Dieser Betrag ist am 31.03.2023 fällig.

Gesamtsumme der Forderung **203,00 EUR**

Die detaillierte Berechnung der Forderung entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Die Jahresgebühr beträgt ab dem Jahr 2024 jährlich 203,00 EUR
Die Jahresgebühr ist in den Folgejahren jeweils am 31. März fällig.

Bitte überweisen Sie den Betrag rechtzeitig bis zum Fälligkeitstermin oder nehmen Sie am Lastschriftverfahren teil.

Jeweiliger **Fälligkeitstermin** der Jahresabfallgebühr für dieses und die folgenden Jahre.

Objekt: Biberach, Hauptstr. 9999

Das **Objekt** bezeichnet im Klartext das Grundstück, das dem Leistungskonto zugeordnet ist. Diese Angabe finden Sie auch auf Seite 2 des Bescheids bei der Aufschlüsselung Ihrer Gebührenberechnung.

Der **Dauergebührenbescheid** behält seine Gültigkeit solange, bis wesentliche Änderungen bei den **Abfallbehältern**, den **Abfallgebühren** oder den **Eigentumsverhältnissen** eintreten. Erst dann wird ein neuer Dauergebührenbescheid erstellt und versendet.

Seite 2 des Dauergebührenbescheids:

Auf Seite 2 finden Sie die Aufschlüsselung Ihrer Abfallgebühren.

Beispiel: Jahresgebührenbescheid 2023

Die **Bescheidnummer 91180718** ist die fortlaufende Nummerierung der Gebührenbescheide. Diese muss bei Anfragen zum Gebührenbescheid, Änderungen des Behältervolumens oder Überweisungen **nicht angeben** werden.

Behältervolumen in Liter.
Hier 120-Liter-Tonne.

Zeitraum, auf den sich der
Gebührenbescheid bezieht.
Hier für das gesamte Jahr 2023.

Berechnung nach
Anzahl der Monate.
12/12 = Jan – Dez

Bescheidnummer 91180718 vom 01.02.2023

Objekt: Biberach, Hauptstr. 9999

Abfallbehälter	Anzahl	Zeitraum	Preis (EUR) / Einh.	Betrag (EUR)
Restmüllbehälter 120 L 2-wö Hausmüll	1	01.01.2023 - 31.12.2023	203,00 12/12	203,00
Zwischensumme				203,00
Gesamtsumme				203,00 EUR

Sollten Sie ab dem 18. Januar 2023 Behälter-Änderungen beantragt haben, konnten diese beim Druck des vorliegenden Gebührenbescheids nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall erhalten Sie jedoch in Kürze einen neuen, geänderten Bescheid.

Abfuhrhythmus:
2-wö: Normalabfuhr 2-wöchentlich
wö : Wöchentliche Abfuhr,
nur **ab** 770-Liter-Container möglich.

Jahresgebühr für den
entsprechenden
Behälter.